

Information für Mitglieder: Ihre Kapitaleistung – Steuern und Sozialabgaben

Die Auszahlung der Kapitaleistung kann zwischen Vervollständigung des 62. (Eintritte vor dem 01.01.2012: 60.) und 68. Lebensjahres erfolgen.

Wenn Sie die **Kapitaleistung** in Anspruch nehmen möchten, ist diese **drei Jahre** vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt zu beantragen. Ab diesem Zeitpunkt können steuerliche Förderungsmöglichkeiten gem. § 3 Nr. 63 EStG nicht länger genutzt werden.

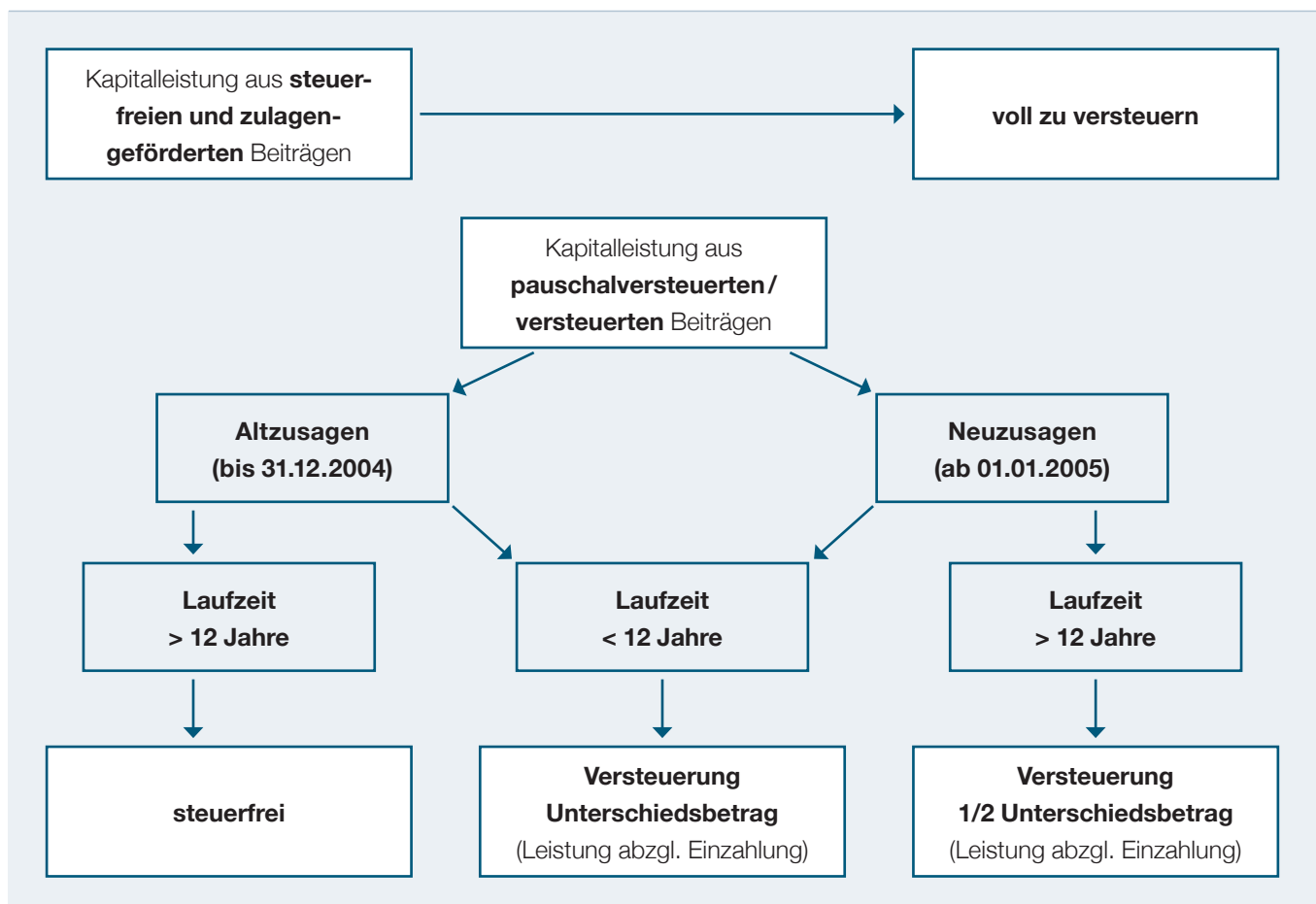
Sofern vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG rechtmäßig besteuert wurde, besteht auch nach Beantragung der Kapitaleis-

tung die Möglichkeit, Beiträge pauschalversteuert gem. § 40 b EStG in die Pensionskasse einzuzahlen.

Hinweis: Wenn Sie die Kapitaleistung erst ein Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Unternehmen beantragen, können Sie Beiträge weiterhin steuer- und sozialversicherungsfrei einbringen. Die Auszahlung erfolgt dann zwei Jahre nach Renteneintritt.

Für die **Teilkapitaleistung** beträgt die Wartezeit nach Antragstellung **12 Monate**.

Versteuerung der Kapitaleistung



Erläuterungen zum Schaubild:

Leistungen aus steuerfreien und zulagengeförderten Beiträgen

Kapitalleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die steuerfrei gem. § 3 Nr.63 EStG oder zulagengefördert gem. § 10 a EStG (Riester) eingebracht wurden, sind grundsätzlich zu versteuern.

Leistungen aus versteuerten Beiträgen

Bei Kapitalleistungen aus versteuerten oder pauschalversteuerten Beiträgen wird zum einen zwischen Alt- und Neuzusagen (vor bzw. ab dem 01.01.2005), zum anderen zwischen der Vertragslaufzeit (länger oder kürzer als 12 Jahre) unterschieden.

Altzusagen:

- > Für Versicherte mit Pensionszusagen bis zum 31.12.2004, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts auf Kapitalleistung **länger als 12 Jahre** bestanden hat, ist die **gesamte Kapitalleistung steuerfrei**.
- > Bei einer Laufzeit **unter 12 Jahren** ist nur **der Unterschiedsbetrag** zwischen der Summe der **eingezahlten Beiträge** und der **Auszahlungssumme** steuerpflichtig. Es unterliegen also nur die Kapitalerträge der Steuerpflicht. Die Summe der eingezahlten Beiträge ist steuerfrei.

Neuzusagen:

- > Für Versicherte mit Zusagen ab dem 01.01.2005, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Beantragung der Kapitalleistung **noch keine 12 Jahre** bestanden hat, ist der **Unterschiedsbetrag** zwischen der Summe der **eingezahlten Beiträge** und der **Auszahlungssumme** steuerpflichtig. So unterliegen nur die Kapitalerträge der Steuerpflicht. Die Summe der eingezahlten Beiträge ist steuerfrei.
- > Bei einer Mitgliedschaft von mindestens 12 Jahren ist nur **die Hälfte des Unterschiedsbetrags** steuerpflichtig. Damit ist also auch nur die Hälfte des Kapitalertrags zu versteuern.

Die PKDW ist dazu verpflichtet, die Daten in elektronischer Form an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden.

Sozialbeitragspflicht der Kapitalleistung

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, unterliegt Ihre Rente grundsätzlich in der vollen Höhe der Beitragspflicht. Ausnahmsweise sind Anteile beitragsfrei, sofern Sie

- > Ihre Versorgung mit der PKDW nach Ausscheiden aus dem Betrieb mit rein privaten Beiträgen und ohne Beteiligung eines Arbeitgebers fortgeführt haben oder
- > Sie riestergeförderte Beiträge gemäß § 10 a, 82 ff EStG erbracht haben.

Auf den Anteil Ihrer Rente, der aus diesen Beitragszahlungen erlangt wurde, werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben.

Beitragssätze 2024

Krankenversicherung: **14,6 %** (allgemeiner Beitragssatz)
+ Zusatzbeitrag*

*die Höhe Ihres Zusatzbeitrags ist abhängig von Ihrer Krankenkasse

Pflegeversicherung: **4,00 %** (allgemeiner Beitragssatz)

3,40 % (mit Kind/ern, lebenslang)

Hinweis: ab dem 2. bis zum 5. Kind im Alter unter 25 Jahren verringert sich der Beitragssatz jeweils um 0,25%-Punkte. Die Elterneigenschaft kann nur bei entsprechendem Nachweis berücksichtigt werden. Geeignete Dokumente sind z.B. Geburts- oder Adoptionsurkunde, die Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung, die Abstammungsurkunde, die steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder die Behördliche Bestätigung des Pflegekindschaftsverhältnisses.

Die PKDW ist verpflichtet, der für Sie zuständigen Krankenkasse den Auszahlungszeitpunkt und die Höhe Ihrer beitragspflichtigen Kapitalleistung zu melden. Die Krankenkasse erhebt daraufhin, verteilt über einen Zeitraum von 10 Jahren, Beiträge, indem der Bruttobetrag der Kapitalleistung auf 120 Monate aufgeteilt und Ihren zu verbeitragenden Alterseinkünften hinzugerechnet wird.

Liegt die Kapitalleistung/120 zusammen mit anderen Versorgungsbezügen unterhalb von **176,75 EUR** pro Monat (in 2024), fallen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an.

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Informationen weder eine steuerliche noch eine sozialversicherungsrechtliche Beratung ersetzen können.

Stand: 01/2024



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.pkdw.de.

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.